

der volkseigenen Betriebe der Vereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Vereinigungen werden mit den einzelnen Betriebsabschlüssen und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die zuständigen Fachministerien des Landes eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Vereinigung (ohne Abschlüsse der Betriebe) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Fachministerien des Landes fassen die Abschlüsse der Vereinigungen zu einem Abschluß des Fachministeriums des Landes zusammen, der mit den einzelnen Abschlüssen der Vereinigungen an das Finanzministerium des Landes und in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Vereinigungen) an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet wird.

(4) Das Finanzministerium des Landes faßt die Abschlüsse der Fachministerien zu einem Abschluß des Landes zusammen und leitet diesen zusammen mit den Abschlüssen der Fachministerien und ihrer Vereinigungen an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 5

(1) Die bilanzierenden Untergliederungen der zentralverwalteten Organisationen des volkseigenen Handels reichen die Abschlüsse an ihre zentralen Organisationen ein. Diese fassen die Abschlüsse ihrer bilanzierenden Untergliederungen zu einem Abschluß ihrer Organisation zusammen.

(2) Der zusammengefaßte Abschluß wird mit den Abschlüssen der Untergliederungen an das zuständige Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß dieser Organisationen (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik reichen ihre zusammengefaßten Abschlüsse — nach Hauptabteilungen gegliedert — mit den Abschlüssen der unterstellten Organisationen und der bilanzierenden Untergliederungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ B

(1) Volkseigene Güter reichen die Abschlüsse an ihre Gebietsvereinigungen ein. Diese fassen die Abschlüsse der volkseigenen Güter zu einem Abschluß der Gebietsvereinigung einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle zusammen.

(2) Die zusammengefaßten Abschlüsse der Gebietsvereinigungen werden mit den einzelnen Abschlüssen der volkseigenen Güter und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die zentrale WG eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Gebietsvereinigung (ohne Abschlüsse der Güter) geht außerdem in einfacher Ausfertigung direkt an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VVG faßt die Abschlüsse der Gebietsvereinigungen zu einem Abschluß der zentralen VVG einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der

zentralen Vereinigung zusammen und reicht diesen mit den Abschlüssen der Gebietsvereinigungen und dem Abschluß der Verwaltungsstelle der zentralen Vereinigung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den zusammengefaßten Abschluß der zentralen VVG mit den Abschlüssen der Gebietsvereinigungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Abschlüsse der MAS werden durch die jeweilige Landesverwaltung der MAS aufgestellt.

(2) Abschlüsse der Leitwerkstätten werden über den jeweiligen Landesmaschinenhof geleitet und mit dem Abschluß des Landesmaschinenhofes zum Abschluß des Reparaturnetzes der jeweiligen Landesverwaltung der MAS zusammengefaßt.

(3) Die Landesverwaltungen der MAS fassen die Abschlüsse ihrer MAS sowie die Abschlüsse des Reparaturnetzes zu einem Abschluß der jeweiligen Landesverwaltung der MAS einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der Landesverwaltung zusammen. Die zusammengefaßten Abschlüsse der Landesverwaltungen der MAS, werden mit den einzelnen Abschlüssen der MAS, des Reparaturnetzes und den Abschlüssen der Verwaltungsstellen an die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, eingereicht. Der zusammengefaßte Abschluß der Landesverwaltung der MAS wird in einfacher Ausfertigung (ohne Abschlüsse der Untergliederungen) außerdem unmittelbar dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik übergeben.

(4) Die Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, faßt die Abschlüsse der Landesverwaltungen der MAS einschl. des Abschlusses der Verwaltungsstelle der MAS, Zentrale Berlin, zusammen und reicht diesen Abschluß mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen der MAS und den Einzelabschlüssen der MAS und des Reparaturnetzes an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt den Abschluß der Verwaltung der MAS, Zentrale Berlin, mit den Abschlüssen der Landesverwaltungen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Einreichungstermine:

§ 8

Die im § 2 aufgeführten Organisationen haben die Zwischenabschlüsse nach den in den §§ 9 bis 13 aufgeführten Terminen einzureichen.

§ 9

(1) Zentralverwaltete volkseigene Betriebe der Industrie haben ihren Vereinigungen die Zwischenabschlüsse wie folgt einzureichen:

für das 1. Vierteljahr bis zum 20. April 1950,

für das 2. Vierteljahr bis zum 20. Juli 1950,

für das 3. Vierteljahr bis zum 20. Oktober 1950.

(2) Die Vereinigungen reichen die zusammengefaßten Abschlüsse in dreifacher Ausfertigung an die zu-